

# Benutzungsordnung

für die Aegidius-Halle

**A N S C H A U**



## § 1

### Betrieb gewerblicher Art

- (1) Die Aegidius-Halle wird als ein Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (2) Bei gewerblichen Veranstaltungen und nicht gewerblichen Veranstaltungen ist die derzeit geltende Mehrwertsteuer in der Benutzungsgebühr enthalten.

## § 2

### Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Anschau kann die Aegidius-Halle an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und an Privatpersonen zur Nutzung überlassen.
- (2) Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet in besonderen Fällen der Ortsgemeinderat.

## § 3

### Nutzungszweck

- (1) Die Aegidius-Halle kann von dem in § 2 genannten Benutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen genutzt werden.
- (2) Der Nutzer darf den Nutzungsgegenstand (§ 4) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

#### **§ 4** **Nutzungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Nutzung ist die Aegidius-Halle entsprechend der Nutzungsvereinbarung mit ihren Nebenräumen sowie dem Parkplatz. Die Räume werden mit Mobiliar zur Nutzung überlassen.
- (2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Nutzer, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

#### **§ 5** **Nutzungsdauer**

- (1) Die Nutzungsdauer entspricht der vereinbarten Nutzungsdauer.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

#### **§ 6** **Nutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung ist in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (3) Die Gebühr versteht sich als reine Nutzungsgebühr. Die Nebenkosten für Wasser, Strom und weitere Nebenkosten werden getrennt in Rechnung gestellt. Die Zählerstände für Strom werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen.

#### **§ 7** **Räumungs- und Säuberungspflicht des Nutzers**

- (1) Die Aegidius-Halle steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Nutzer zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.
- (2) Alle vom Nutzer mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die genutzten Räume sowie den Parkplatz nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen.
- (4) Nach der Veranstaltung findet eine Abnahme des Nutzungsgegenstandes durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

## **§ 8** **Haftungsregelungen**

- (1) Dem Nutzer wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Aegidius-Halle und deren Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Anschau von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der Aegidius-Halle und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung des Parkplatzes entstehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Anschau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Anschau und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, vor Antragsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde Anschau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Anschau an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen seiner Nutzung entstehen.
- (7) Wird die Aegidius-Halle von mehreren Parteien gleichzeitig genutzt, haften die Nutzer für die der Ortsgemeinde entstehenden Schäden für gemeinsam genutzte Einrichtungen, Geräte und Zugangswege als Gesamtschuldner.
- (8) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuer-melder dürfen nicht verstellt bzw. der Standort nicht verändert werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

**§ 9**  
**Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde**

- (1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die zur Nutzung überlassenen Räume zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde nachzukommen.
- (3) Kommt der Nutzer seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die weitere Nutzung der Aegidius-Halle untersagen.

**§ 10**  
**Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Das Abbrennen und Zünden von Feuerwerkskörpern ist bei allen Veranstaltungen jeglicher Art verboten. Ausnahmen gibt es lediglich in der Silvesternacht.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich in der Aegidius-Halle Anschau aufhalten.
- (3) Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Anschau, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister